

Bauleitplanung der Gemeinde Bienenbüttel

26. Änderung des Flächennutzungsplanes der  
Gemeinde Bienenbüttel, LK Uelzen

## Umweltbericht

Begründung zur F-Planänderung  
Grünordnungsplan zum wasserrechtlichen Antrag

Text- und Planteil



BÜRO ACKERMANN  
Bearbeitung:

**Hannover, Stand 04. März 2020**

Falkenstrasse 25, 30449 Hannover-Linden, Tel.: (0511) 924 52 31  
Andreas Ackermann, Garten- und Landschaftsarchitekt AKNDS + BDLA  
Ariane Kram, Dipl. Ing. für Garten- und Landschaftsarchitektur

## **INHALTSÜBERSICHT**

<b><u>1</u></b>	<b><u>EINLEITUNG</u></b>	<b><u>1</u></b>
1.1	LAGE UND BESCHREIBUNG DES PLANGEBIETES	1
1.2	INHALT UND ZIEL DES BAULEITPLANS	1
1.3	AUSSAGEN ÜBERGEORDNETER UND VORBEREITENDER FACHPLÄNE	2
<b><u>2</u></b>	<b><u>BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DES UMWELTZUSTANDS</u></b>	<b><u>7</u></b>
2.1	BESTANDSAUFNAHME DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDES (BASISSZENARIO)	7
2.1.1	SCHUTZGUT ARTEN UND BIOTOPE	8
2.1.2	SCHUTZGUT BODEN	8
2.1.3	SCHUTZGUT WASSER	9
2.1.4	SCHUTZGUT KLIMA	9
2.1.5	SCHUTZGUT LANDSCHAFTSBILD	10
2.1.6	SCHUTZGUT MENSCH UND GESUNDHEIT	10
2.1.7	SCHUTZGUT KULTUR- UND SACHGÜTER	10
2.1.8	SCHUTZGUT FLÄCHE	10
2.2	PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG - PROJEKTWIRKUNG	11
2.2.1	SCHUTZGUT ARTEN UND BIOTOPE	11
2.2.2	SCHUTZGUT BODEN	11
2.2.3	SCHUTZGUT WASSER	12
2.2.4	SCHUTZGUT KLIMA	13
2.2.5	SCHUTZGUT LANDSCHAFTSBILD	13
2.2.6	SCHUTZGUT MENSCH UND GESUNDHEIT	13
2.2.7	SCHUTZGUT KULTUR UND SACHGÜTER	13
2.2.8	SCHUTZGUT FLÄCHE	13
2.3	PROGNOSE DER ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI UNTERLASSUNG DER PLANUNG	13
<b><u>3</u></b>	<b><u>ZUSAMMENFASSUNG UMWELTBERICHT</u></b>	<b><u>14</u></b>
Pläne :	<b>Anhang</b>	
	1 Biotopstruktur 2016	
	3 Konzept zur Behandlung des Ablaufwassers 2018	
Texte:	FFHVP, Büro BioLaGu, Juni 2016	
	Schutzgebietsverordnung NSG LÜ 282	
	Schutzgebietsverordnung LSG UE 02	
	Verordnung über die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten an der Ilmenau	
	§ 78 Wasserhaushaltsgesetz	
	Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Stadt Lüneburg	
	Vogelschutzrichtlinie	
	§ 30 BNatSchG „Gesetzlich geschützte Biotope“	

## 1 Einleitung

Im Folgenden wird mit „F-Plangebiet“ die Fläche der 26. Änderung des Flächennutzungsplans Bienenbüttel bezeichnet. Das im aktuell geltenden Flächennutzungsplan der Gemeinde Bienenbüttel als Fläche für die Landwirtschaft gekennzeichnete Plangebiet soll in ein Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Teich- und Fischwirtschaft“ umgewandelt werden.

Der Umweltbericht und die darin enthaltene Eingriffsbewertung werden verbal-argumentativ erarbeitet.

Das Gutachten lässt sich in folgende Einzelschritte untergliedern:

- Bestandsaufnahme mit Erfassung und Bewertung des gegenwärtigen Zustandes von Natur und Landschaft und Prüfung der Verträglichkeit mit übergeordneten Planungen (FFH-VP durch das Büro BioLaGu, Lüneburg)
- Einschätzung der Vorhabenwirkung auf Natur und Landschaft

### 1.1 Lage und Beschreibung des Plangebietes

Der teichwirtschaftliche Betrieb Püchert liegt nördlich des Bienenbütteler Ortsteils Grünhagen, im Landkreis Uelzen in Niedersachsen, direkt an der Kreisgrenze zum LK Lüneburg.

Naturräumlich liegt das F-Plangebiet im Uelzener Becken, einer Untereinheit der Lüneburger Heide. Geographisch handelt es sich um eine überwiegend flachwellige Heide-, Geest- und Waldlandschaft im Nordosten Niedersachsens. Die Grundmoränenlandschaft des Uelzener Beckens wird überwiegend agrarisch genutzt. Die dichtbesiedelte Region wird von zahlreichen Heideflüssen durchflossen.

Der größte Fluss ist die Ilmenau. Sie verfügt über eine große Artenvielfalt an Kleintieren und Wasserpflanzen und besitzt eine relativ hohe Wasserqualität. Ihre Ufer sind zu einem Großteil natürlich mit Weiden, Erlen und typischen Sumpfpflanzen bewachsen. Aufgrund dieser Eigenschaften ist sie Teil des Schutzgebietsnetzes Natura 2000.

Von der ehemaligen Vorherrschaft des Eichen-Buchenwaldes (PNV) sind lediglich einige Reste naturnaher Waldgesellschaften erhalten. Heute dominieren weitläufige Nadelmischwälder. Das Uelzener Becken ist arm an größeren zusammenhängenden naturnahen Flächen. Die für den Naturschutz wichtigen Bereiche sind nur noch als Minimalareale zum Überleben schutzwürdiger Arten und Lebensgemeinschaften einzustufen.

### 1.2 Inhalt und Ziel des Bauleitplans

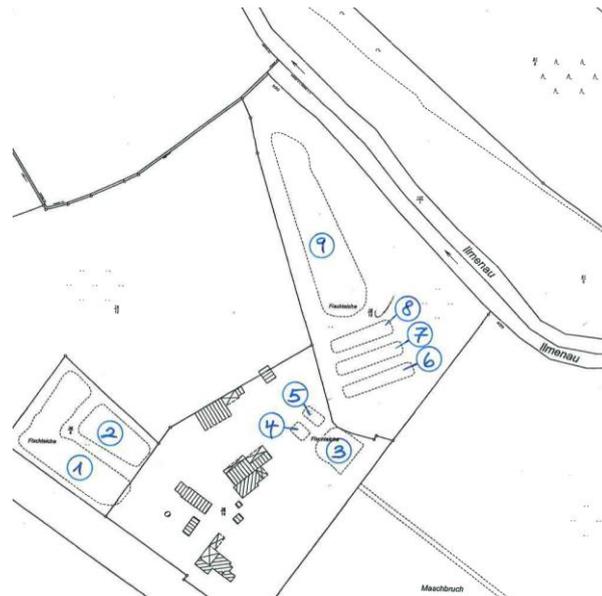
Mit der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bienenbüttel beabsichtigt der Eigentümer des fischverarbeitenden Betriebes die Intensivierung seiner Teichanlage. Während zurzeit lediglich die bestehenden südwestlichen Angelteiche für den Freizeit-Angelsport mit zugekauften Forellen besetzt werden, sollen zukünftig insgesamt 15.000 Forellensetzlinge jährlich mit Bio-Futter (Bezeichnung B 40, Fa. Trouvit) gemästet und anschließend in der hofeigenen Räucherei geräuchert und schließlich vermarktet werden. Geplant sind der Besatz des Teiches Nr. 3 (siehe Plan unten) mit 6.000 Forellensetzlingen und der Besatz der Teiche 6,7 und 8 mit je 3.000 Setzlingen. Die Speisung der Teiche soll aus dem Eitzer Bach erfolgen. Das Ablaufwasser aus den Teichen soll der Ilmenau zugeführt werden. Da sich die Vorhabenfläche im Geltungsbereich zahlreicher Schutzgebiete (siehe Kap. 1.2) befindet, sind geplante Veränderungen vorab mit der Unteren Naturschutzbehörde sowie der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Uelzen abzustimmen.

Die Vorhabenfläche, die im aktuell geltenden Flächennutzungsplan der Gemeinde Bienenbüttel als Fläche für die Landwirtschaft gekennzeichnet ist, soll zukünftig in ein Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Teich- und Fischwirtschaft“ umgewandelt werden. Da zu diesem Zeitpunkt schwer abzuschätzen ist, welche konkreten Maßnahmen mit der Änderung dieser Zweckbestimmung einhergehen, muss nachfolgend darauf hingewiesen werden, dass zukünftig jede bauliche und gestalterische Veränderung sowie jede Nutzungsänderung der Vorhabenfläche vorab mit dem Schutzzweck der jeweiligen Schutzgebiete abzugleichen ist. Die Aufstellung eines ‚B-Planes, als verbindli-

cher Bauleitplan, ist von der Gemeinde Bienenbüttel zu diesem Zeitpunkt nicht geplant. Künftige Bauvorhaben können jedoch auf der Grundlage des § 35, Abs. 2 BauGB als sonstige Vorhaben im Einzelfall nach Beurteilung der UNB zugelassen werden. Hierzu ist eine Baugenehmigung erforderlich. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sind betroffene Belange z.B. des Wasserrechts oder des Naturschutzes zu berücksichtigen. Bei nach der NBauO verfahrensfreien Maßnahmen ist der Eigentümer für die Rechtmäßigkeit des Vorhabens verantwortlich.

Die südlich an das Plangebiet angrenzende Bundesstraße 4 ist Hauptverkehrsstraße von überregionaler Bedeutung. Auch die durch das F-Plangebiet verlaufenden Elt-Leitungen sind regional bedeutsam.

Für die anschließende Beschreibung der Teiche wurde folgende Nummerierung vorgenommen:



### 1.3 Aussagen übergeordneter und vorbereitender Fachpläne

Bereits im August 2011 hat Frau Püchert die nachträgliche Plangenehmigung der Teiche sowie einen wasserrechtlichen Genehmigungsantrag für die bislang ungenehmigte Teichanlage gestellt. Diese Anträge konnten jedoch bis zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht bewilligt werden, da die zur Bearbeitung erforderlichen Antragsunterlagen noch nicht vollständig vorliegen. Dies sind:

- FFHVP (Gutachten des Büros BioLaGu liegt seit Juni 2016 vor)
- Genehmigungsverfahren: Zulässigkeitsklärung LSG 02 und Anträge auf Befreiung NSG 282
- Kartierung gesetzl. geschützter Biotope (in FFHVP enthalten)
- Eingriffsregelung (in Bearbeitung von Büro Ackermann, Hannover)
- Screeningunterlagen nach NUVPG

Da die Ableitung von Frischwasser aus dem Eitzer Bach und auch die Einleitung des Überschusswassers aus den Teichen in die Ilmenau eine Gewässerbenutzung nach §9/1 WHG darstellt, ist unbedingt eine wasserrechtliche Genehmigung bei der zuständigen Gewässeraufsichtsbehörde erforderlich.

Die Forellenteiche der Familie Püchert befinden sich zu 50% in bzw. angrenzend an folgende gesetzlich geschützte Bereiche von Natur und Landschaft:

- FFH-Gebiet 71 „Ilmenau mit Nebenbächen“ (seit 2004)
- Angrenzung an NSG LÜ 282 „Ilmenauniederung mit Tiergarten“ (seit 2007)
- LSG UE 02 „Ilmenautal“ (seit 1975)

- Überschwemmungsgebiet der Ilmenau
- Trinkwasserschutzgebiet Zone III b (1993)
- Für Brutvögel wertvoller Bereich 2828 mit landesweiter Bedeutung als Schwarzstorch-Nahrungshabitat
- Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG

Das F-Plangebiet liegt im Einzugsbereich der Ilmenau, die laut Gewässergütekarte durchgehend die Güteklasse II bis III (mäßig belastet) aufweist.

Folgende Kartenausschnitte zeigen die Geltungsbereiche der einzelnen Schutzgebiete im Bereich des Forellenhofs Püchert (Quelle Nds. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz):



Karte 1: FFH-Gebiet 71 Ilmenau mit Nebenbächen



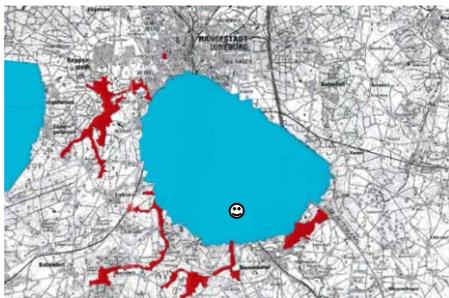
Karte 2: NSG Lüneburger Ilmenauiederung mit Tiergarten



Karte 3: LSG Ilmenautal



Karte 4: Überschwemmungsgebiet der Ilmenau



Karte 5: Trinkwasserschutzgebiet (☺ = Hof Püchert)



Karte 6: Wertvoller Bereich für Brutvögel+ Schwarzstorch



Karte 7: Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 (in grün) gemäß FFHVP (Juni 2016, BioLaGu)

Im Folgenden werden die Schutzgebiete kurz beschrieben und bezugnehmend auf das geplante Vorhaben die zu erwartenden Auswirkungen erläutert und entsprechende **Handlungshinweise** gegeben.

Zu Karte 1:

Die Teiche 6 bis 9 liegen innerhalb des **FFH-Gebietes 71 „Ilmenau mit Nebenbächen“**. Für dieses europaweit geschützte Biotop als Teil des Schutzgebietsnetzes Natura 2000 gelten folgende Erhaltungsziele:

- Erhaltung und Entwicklung eines naturnahen Fließgewässerkomplexes aus Ilmenau, Nebenbächen und Gräben mit flutender Wasservegetation, Röhrichten, Seggenrieden, Uferhochstaudenfluren und gewässerbegleitenden Gehölzbeständen, insbesondere für wandernde Fische und Kleinfische sowie Fischotter und Bachmuschel auf Standorten mit hohem Grundwasserstand und zeitweiligen Überflutungen,
- Erhaltung und Entwicklung naturnaher Stillgewässer mit naturnahen Uferstrukturen und Verlandungsbereichen und einer artenreichen Wasservegetation,
- Schutz und Entwicklung naturnaher Waldkomplexe der Niederungen mit Erlen- und Eschenwäldern, Erlenbruchwäldern und feuchten Eichen-Hainbuchenwäldern sowie bodensauren Eichenmischwäldern an den Talrändern,
- Erhaltung und Entwicklung artenreicher Grünlandbestände vorwiegend feuchter Standorte,
- Erhaltung und Entwicklung von Heiden und Wacholderbeständen (trockene Standorte)
- Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen charakteristischer, z. T. streng geschützter Vogelarten (z.B. Weißstorch).

Jedliche Handlungen, die das Schutzgebiet mit seinen Lebensraumtypen und Arten gefährden oder seinen Zustand verschlechtern könnten, sind untersagt. **Alle** zukünftig geplanten Veränderungen sind **VORAB** mit der Unteren Naturschutzbehörde und ggf. der Wasserbehörde des Landkreises Uelzen abzustimmen, um die Auswirkungen auf die Schutzgüter abzuwägen. Die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebiets wurde im Vorfeld der Planung in einer FFH- Voruntersuchung gemäß § 34 BNatSchG durch das Büro BioLaGu, Lüneburg, nachgewiesen. Das Gutachten, welches auch die aktuelle FFH-Richtlinie sowie die Erhaltungsziele und maßgeblichen Aussagen zum Schutzzweck des FFH- Gebiets enthält, befindet sich im Anhang. Das Ergebnis der Untersuchung lässt sich wie folgt kurz zusammenfassen: „Keine der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen, der Zielarten und der Erhaltungsziele werden durch das geplante Vorhaben (F-Planänderung,

Intensivierung der Teiche) erheblich beeinträchtigt. Insofern kann das Vorhaben als FFH-verträglich im Sinne der FFH-Richtlinie benannt werden.“

Zu Karte 2:

Die Einleitung des Durchlaufwassers aus den Fischteichen in die Ilmenau erfolgt im **Naturschutzgebiet 282 Ilmenauniederung mit Tiergarten**, welches den Gewässerrand der Ilmenau im LK Uelzen mit einbezieht. Schutzzweck ist hier insbesondere die Erhaltung und Entwicklung naturnaher, durchgängiger Fließgewässer, naturnaher Laubwälder, verschiedener niederungstypischer Lebensräume sowie artenreicher Grünländer mit ihren charakteristischen, z.T. bestandsbedrohten Pflanzen- und Tierarten (wie z.B. Fischotter, Groppe und Bachmuschel) und Lebensgemeinschaften.

Dem Anhang ist die Schutzgebietsverordnung des NSG LÜ 282 zu entnehmen.

Laut Verordnung ist die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung **bestehender rechtmäßiger** Anlagen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang von den Verboten der Verordnung allgemein freigestellt. Da es sich aber a) um nicht genehmigte Teiche handelt und b) eine Nutzungsintensivierung geplant ist, muss ein Antrag auf Befreiung von den Verboten der Verordnung bei der zuständigen Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 53 NNatG gestellt werden. Diese kann nur gewährt werden, wenn sie sich die Planung im Rahmen der Prüfung nach § 34c Abs. 1 NNatG als mit dem Schutzzweck der Verordnung vereinbar erweist oder die Voraussetzungen des § 34 c Abs. 3 und 5 erfüllt sind.

Zu Karte 3:

Teile der Teiche 6-8 und Teich 9 im nordöstlichen Bereich der Teichanlage befinden sich im **Landschaftsschutzgebiet 02 Ilmenautal**.

Besonderer Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes ist der Erhalt und die Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Nutzbarkeit der Naturgüter, der Erhalt der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes und die Bedeutung für die Erholungsnutzung. Dem Anhang ist die Schutzgebietsverordnung des LSG UE 02 zu entnehmen.

Gemäß dieser gelten im nördlichen Bereich gem. § 3 Verbote, wie Ruhestörung, Badeverbot, Campingverbot, Feuerverbot, Müllablagerungsverbot und KFZ-Einschränkungen, um die vorhandenen naturbelassenen Lebensbereiche nicht zu beeinträchtigen. Es sollte daher auch in Zukunft besonders darauf geachtet werden, dass o.g. Störungen auch bei intensiverer Nutzung der Teiche weitgehend unterbleiben. Ausnahmegenehmigungen und entsprechende Zulässigkeitsklärungen können von der UNB des LK Uelzen jedoch erteilt werden.

Zu Karte 4:

Über die Hälfte der Fläche der Forellenteichanlage Püchert befindet sich im Überschwemmungsgebiet der Ilmenau und muss für den Fall von Hochwasserereignissen freigehalten werden. Um einen zeitgemäßen Hochwasserschutz zu gewährleisten, ist im Wasserhaushaltsgesetz (WHG § 78) geregelt, dass die Gebiete, in denen ein Hochwasserereignis statistisch gesehen einmal in 100 Jahren zu erwarten ist, als Überschwemmungsgebiete auszuweisen sind. In diesen Gebieten sind alle Maßnahmen verboten, die das Retentionsvolumen von Flächen verringern und sich so negativ auf das Hochwassergeschehen auswirken könnten. Dies sind u.a. die Errichtung baulicher Anlagen, Versiegelungen sowie das Erhöhen oder Vertiefen der Geländeoberfläche z.B. durch Einfriedungen und Dämme oder neue Teiche. Auch die langfristige Lagerung von Futtermitteln und sonstigen Materialien ist in Überschwemmungsgebieten untersagt. Sollte eine zukünftig geplante, mit der Änderung des Flächennutzungsplanes einhergehende Maßnahme gegen eines der 9 Verbote des WHG § 79 Abs. 1) verstoßen, kann sie in Einzelfallgenehmigungen oder Zulassungserklärungen vorab beim Umweltamt nachvollziehbar dargestellt und beantragt werden.

Dem Anhang ist die Verordnung über die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten an der Ilmenau und § 78 des Wasserhaushaltsgesetzes zu entnehmen.

Die Gefahr für das FFH-Gebiet vor Populationsaustausch zwischen der Ilmenau und den angrenzenden Forellenteichen bei Hochwasserereignissen wurde in einer Verträglichkeitsvorprüfung für das FFH-Gebiet DE 2628-331 durch das Büro BioLaGu (Seite 26, Kapitel 5.6.3.2 im Anhang) geprüft.

Da die für die Fischzucht verwendete Regenbogenforelle laut Gutachten als Neozoa fester Bestandteil vieler Gewässer in Niedersachsen, so auch der Ilmenau ist, ist durch das Vorhaben nicht von einer Faunen-Gefährdung auszugehen. Ein Konkurrenzverhalten zwischen der nordamerikanischen Regenbogenforelle und der heimischen Bachforelle ist wissenschaftlich nicht fundiert nachgewiesen.<sup>1</sup>

Laut NDS. Fischereigesetz (sechster Abschnitt zu §12 Abs 3) gehört die Regenbogenforelle zu den Fischarten, für deren Aussetzen eine Genehmigung des Fischereikundlichen Dienstes nicht erforderlich ist. Beeinträchtigungen der Fauna sind demnach nicht zu erwarten. Um einen Populationsaustausch ganz sicher ausschließen zu können, wäre bei Vorhersage von Hochwasserereignissen ein rechtzeitiges Abfischen der Teiche und das Umsetzen der Forellen in geeignete Becken erforderlich. Ein Überspannen der Teiche ist nicht zulässig.

Auch eine Ausschwemmungsproblematik ist bei fachgerechtem Betrieb, (exakte Fütterung durch moderne Futterautomaten, regelmäßige Entnahme von Schlamm aus dem Absetzteich mit anschließender fachgerechter, Behutsamer Umgang mit Medikamenten) nicht zu erwarten. In einer Stellungnahme des NLWKN vom 20.2.2012, welches Tabellen des LAVES zugrunde legt, heißt es, „dass die errechneten Konzentrationserhöhungen aus der Fischanlage vernachlässigbar gering“ sind.

Die Fläche des Forellenhofes Püchert, die sich nordöstlich der Bebauung innerhalb des Überschwemmungsgebietes befindet, darf im Zuge des Vorhabens in der Oberflächengestalt nicht verändert werden. Pumpen und sämtliche sonstige technische Anlagen sind möglichst außerhalb der Hochwasserzone zu platzieren. Sollte dies aus betrieblichen Gründen nicht möglich sein, ist vorab eine Ausnahmegenehmigung bei den zuständigen Behörden des LK Uelzen, wie UNB und UWB, einzuholen, um mögliche Risiken im Vorfeld abzuwägen und mögliche Vorsichtsmaßnahmen zu treffen. Die Lagerung von Fischfuttermitteln, Baustoffen und sämtlicher anderer Materialien ist ebenfalls **außerhalb** der Hochwasserlinie vorzusehen. Bei Verstößen ist mit Sanktionen seitens der Behörde zu rechnen.

Zu Karte 5:

Die gesamte Teichanlage befindet sich in der Schutzzone III b des **Wasserschutzgebietes** Lüneburg, in der grundwassergefährdende Handlungen, wie zum Beispiel das Anlegen und wesentliche Verändern von Fischteichen und Netzgehegehaltungen (siehe §4 (5) 36.), und Anlagen verboten sind.

Dem Anhang ist die Verordnung des Wasserschutzgebietes Lüneburg zu entnehmen.

Eine zukünftige Verschlechterung der Grundwasserqualität muss aufgrund der Lage im Wasserschutzgebiet in jedem Fall ausgeschlossen werden können. Die Verbote des Trinkwasserschutzgebietes sind einzuhalten und eine Durchsickerung von schadstoffbelastetem Wasser in den Untergrund zu verhindern.

Demnach ist im Zuge der Bewirtschaftung der Teiche betriebsbedingt darauf zu achten, dass z.B. keine Kraftstoffe von Nutzfahrzeugen und z.B. Tiermedikamente oder andere umweltbelastenden Flüssigkeiten in den Boden gelangen und dort versickern.

Es ist nicht davon auszugehen, dass aus dem Zuchtbecken Fischgülle oder durch Futterreste eutrophiertes Wasser ins Grundwasser gelangt, da die Becken durchströmt sind und durch modernste Fütterungsmaschinen darauf geachtet wird, dass möglichst wenige Futterreste anfallen.

Zu Karte 6:

Der Forellenteichanlage der Familie Püchert ist gemäß einer Kartierung des NLWKN bis auf den bebauten Bereich ein wertvoller Bereich für Brutvögel und dient als Nahrungshabitat für den **Schwarzstorch**. Als Vogelschutzgebiet, welches noch keinen Schutz nach nationalem Recht genießt, unterliegt es aber dem Verschlechterungsverbot (Art. 4, Abs. 4 Vogelschutzrichtlinie). Das heißt, dass jede nicht völlig unerhebliche Beeinträchtigung der Lebensräume sowie die Belästigung der Vögel in dieser Schutzzone verboten ist. Damit führt quasi jede Vorhaben bedingte Beeinträchtigung eines faktischen Vogelschutzgebietes zu einer Unzulässigkeit des entsprechenden Vorhabens. Erst nach der

---

<sup>1</sup>Quelle: Regenbogenexpertise, Konkurrenzverhalten zwischen Regenbogenforelle und einheimischen Forellensorten, A. Harsanyi, Landshut

förmlichen Unterschutzstellung besteht die Möglichkeit, FFH-Verträglichkeitsprüfungen durchzuführen und Genehmigungen zu erteilen.

Dem Anhang ist die Vogelschutzrichtlinie zu entnehmen.

Da sowohl wildlebende Vögel, als auch ihre Eier, Nester und Lebensräume durch das geplante Vorhaben nicht beeinträchtigt werden, ist mit einer Verschlechterung dieses Schutzgebietes nicht zu rechnen. Für Raubvögel dienen die Teiche eher als Futterquelle. Das Nahrungshabitat des Schwarzstorches sind eher die umliegenden Feuchtwiesen der Überschwemmungsbereiche.

Zu Karte 7:

Bei jeder Biotopkartierung handelt es sich um eine temporäre Bestandsaufnahme. Veränderungen der äußeren Umstände und Lebensraumbedingungen führen in der Regel zu Veränderungen von Biotopen und Artenzusammensetzungen!

In einer Nachkartierung der Biotope des Planungsgebiets durch das Büro BioLaGu im Juni 2016 wurden mehrere Biotope (grün) als gesetzlich geschützte Biotope kartiert (siehe Plan 2 und FFHVP im Anhang). Demnach sind die Teiche 3-9 im Planungsgebiet, welche 2013 größtenteils als Naturferne Stillgewässer mit der Wertigkeit 1-3 eingestuft wurden, drei Jahre später gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 NNatG.

Anlässlich einer wasserbehördlichen Verfügung wurde allerdings Mitte 2016 die Wasserentnahme aus dem Bewässerungsgraben zur Bespannung der Teiche 3-9 und die gezielte Einleitung von Überschusswasser in die Ilmenau untersagt. Durch das daraus resultierende Trockenfallen der Teiche wurde die 2016 kartierte ausgeprägte Wasser- und Ufervegetation (siehe FFHVP 2016, Seite 18) zerstört und die Teiche verloren ihren Schutzstatus nach §30.

Der gesamte Ufersaum der Ilmenau wird als Bach- und sonstige Uferstaudenflur (UFB) eingestuft und ist somit gesetzlich geschützt nach § 30 NNatG. Das südöstlich an den Forellenhof angrenzende Grünland wurde 2016 als artenarmes Extensivgrünland der Überschwemmungsbereiche (GEA) kartiert. An der Wertigkeit zur vorherigen Kartierung 2013 (GN) ändert sich in diesem Fall nichts.

Dem Anhang ist die Verordnung der gesetzlich geschützten Biotope zu entnehmen.

Gemäß dieser sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der nach § 30 NNatG geschützten Biotope führen können, verboten. Dies sind zum Beispiel Nutzungsintensivierungen, Verschlechterung der Wasserqualität, Ablagerungen von Schlamm aus den Teichen u.v.m. Sollten die Handlungen und Beeinträchtigungen der geschützten Biotope unvermeidbar sein, kann jedoch auch hier auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.

Gesetzlich geschützte Biotope werden registriert und regelmäßig dokumentiert.

Fazit: Nach Niedersächsischem Naturschutzgesetz ist das Projekt vor seiner Zulassung oder Durchführung auf seine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der o.g. Gebiete zu überprüfen. Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele oder des Schutzzwecks eines der o.g. Gebiete führen kann, so ist es unzulässig. Ein unzulässiges Projekt kann ausnahmsweise zugelassen oder durchgeführt werden, soweit es aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich sozialer oder wirtschaftlicher Gründe, notwendig ist und eine zumutbare Alternative, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht besteht. Wird ein Projekt ausnahmsweise zugelassen oder durchgeführt, so sind ausgleichende Maßnahmen zu treffen, die die zulassende Behörde (UNB) bestimmt und deren Kosten der Träger des Projektes trägt.

## **2 Beschreibung und Bewertung des Umweltzustands**

### **2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario)**

Im Folgenden werden die verschiedenen Schutzgüter gemäß §1 Abs. 6 Nr.7 aufgeführt und hinsichtlich ihrer Bestandssituation und Vorbelastung bewertet.

### 2.1.1 Schutzgut Arten und Biotope

Der Forellenhof Püchert liegt unmittelbar an der Ilmenau. Dieser weitgehend naturnahe Fluss ist wesentlicher Teil des FFH-Gebiets 71 (siehe Karte 1) und besitzt in Teilbereichen landesweite Bedeutung für geschützte Arten. So bietet er Lebensraum für vom Aussterben bedrohte, teils stenöke Arten (z.B. Bachmuschel, Kahnschnecke, Kammolch, Grüne Keiljungfer), 2 stark gefährdete Arten und 7 gefährdete Arten sowie zahlreiche Libellenarten und den Fischotter.

In einem im November 2009 von Dr. Rainer Brinkmann, Verden, erarbeiteten Gutachten wurde der Zustand der Population, die Habitatqualität sowie mögliche Beeinträchtigungen der wertbestimmenden Bachmuschel (*Unio crassus*) herausgearbeitet. Sie stellt im Bereich der Forellenteiche Püchert eine vitale, langfristig überlebensfähige Population dar. In der naturnahen, strukturreichen, durchgängigen Ilmenau sowie ihren Zuflüssen mit stabiler, zum Teil steinig-kiesiger Gewässersohle, hoher Wasserqualität (mindestens Gewässergüte II) sowie einer typischen Fischartenzusammensetzung in einer gebietstypischen Individuendichte findet sie gute Lebensbedingungen vor.

Die Bachmuschel zählt zu den „streng geschützten“ Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie. Naturschutzrechtliche Rahmenbedingungen beruhen vor allem auf dem Artikel 6 („Verschlechterungsverbot“ der Lebensgrundlagen in FFH-Gebieten) bzw. Artikel 12 (Tötungsverbot und Verbot der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) der Richtlinie.

Die Ilmenau, die im nördlichen Bereich der Planungsfläche im NSG (siehe Karte 2) das Durchlaufwasser der Püchertschen Teiche aufnimmt, ist mit ihrer zumindest teilweise kiesig-steinigen Gewässersohle sowie natürlichen Uferstrukturen und bachbegleitenden Gehölzen als naturnaher, weitgehend unbeeinträchtigter Gewässerlauf zu bewerten. Das Biotop zeichnet sich außerdem durch die größtenteils unbeeinträchtigte Fließgewässerdynamik und weitgehend reduzierte Stoff- und Sediimenteinträge aus. Große Teile des Planungsgebiets sind für Brutvögel und als Nahrungshabitat für den Schwarzstorch von besonderer Bedeutung.

Das Plangebiet weist im Überschwemmungsgebiet der Ilmenau Bereiche mit sehr hoher Bedeutung für den Biotopschutz auf, wie z.B. mesophiles und intensives, zum Teil Feucht- und Nassgrünland der Ilmenauniederung.

Die derzeitige Vermarktungsfläche mit Gebäuden, Hofflächen und Parkplatz, die ca. 40% der F-Planfläche einnimmt und vollständig versiegelt ist, besitzt eine sehr geringe Wertigkeit. Der anthropogene Einfluss durch den Fischerei- und Angelbetrieb beeinflusst das Umfeld stark. Auch die Nähe der Bundesstraße 4 beeinträchtigt die nahegelegenen Lebensräume. Der verkehrsbedingte Schadstoffeintrag sowie die Lärmbelastung haben negative Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt. Der östlich der Betriebsgebäude gelegene Hausgarten weist einen hohen Bestand an Nadelgehölzen auf. Die nördlich angrenzenden Gebäude und Teiche sind von Scherrasen umgeben, ebenso die Angelteiche im südwestlichen Bereich. Während die drei schmalen Teiche im Nordosten der Fläche eine Betonschale aufweisen, ist der größte Teich nahe der Ilmenau naturnah geprägt, aber nährstoffreich (Brennnessel dominiert).

Zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme ist eine ausgeprägte Wasser- und Ufervegetation der Teiche 3-9, die wertbestimmend für die Einstufung zu § 30-Biotopen ist, vorhanden.

### 2.1.2 Schutzgut Boden

Die Aufgabe zur Erhaltung des Bodens liegt in der Sicherung der Bodensubstanz, generell für alle Funktionen des Bodens:

- die Regelung der Stoff- und Energieflüsse im Naturhaushalt (Speicher- und Reglerfunktion)
- die Produktion der Biomasse, insbesondere von pflanzlichen Stoffen unter Einbeziehung des Wurzelraumes und der Verankerung der Pflanzen (natürliche Ertragsfunktion) sowie
- die Gewährung von Lebensraum für die Bodenorganismen (Biotische Lebensraumfunktion).

Als Beurteilungskriterium seiner Schutzwürdigkeit wird vorrangig der Natürlichkeitsgrad des Bodens herangezogen.

Die im Planungsgebiet vorkommenden feuchten Böden sind aufgrund ihrer Nutzung und der damit verbundenen Verdichtung sowie des relativ hohen Versiegelungsgrades auf der Hoffläche in ihrer Natürlichkeit beeinträchtigt. Ihre Wertigkeit ist aufgrund des anthropogenen Einflusses eher gering.

### 2.1.3 Schutzgut Wasser

Der Forellenhof Püchert besteht aus 9 Einzelteichen, von denen die beiden südwestlichen Angelteiche 1 und 2 grundwassergespeist sind. An diesen Teichen soll keine Veränderung stattfinden. Die Teiche 6,7 und 8, die mit je 3.000 Forellensetzlingen bestückt werden sollen, besitzen eine Betonsohle und werden vornehmlich vom Eitzer Bach gespeist. In welchen Zustand sich die Sohle allerdings befindet und ob ein Kontakt zum Grundwasser besteht, kann nur vermutet werden. Durch den Grundwasseranschluss der Teiche 3,4,5 und 9 ist neben der Speisung durch den Eitzer Bach zeitweise auch von einer Grundwasserspeisung auszugehen. Die Ableitung des überschüssigen Durchlaufwassers erfolgt über einen Verbindungsgraben zwischen den Teichen 6,7 und 8. Teich 9 soll zukünftig in einer Schilfzone das Durchlaufwasser reinigen und Nährstoffe und Feinschlamm aufnehmen.

Das F-Plangebiet liegt mit seinen zahlreichen Teichen im Einzugsgebiet der Ilmenau. Dieser weitestgehend naturnahe Fluss besitzt von seinem Quellbeginn südlich von Uelzen bis nach Lüneburg die Gewässergüte II (mäßig belastet). Nördlich von Lüneburg bis zur Mündung in die Elbe ist die Gewässergüte II–III (kritisch belastet). Durch die relativ hohe Wasserqualität und weitere günstige Faktoren bietet das Fließgewässer zahlreichen, zum Teil vom Aussterben bedrohten Tierarten Lebensraum. Alle Maßnahmen, die die Lebensgrundlage von gefährdeten Arten verschlechtern, sind zu vermeiden. Veränderungen bezüglich der Gewässer müssen nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz vorab genehmigt und deren Unschädlichkeit mittels hydrologischer Gutachten nachgewiesen werden.

Der Forellenhof befindet sich im Überschwemmungsgebiet der Ilmenau. Dieses Gebiet dient dem Schutz vor Hochwassergefahren. Dabei soll die Fläche verschiedene Funktionen übernehmen: 1) Der Hochwasserabfluss soll geregelt und gesichert werden, 2) Erosionen sollen vermieden werden, 3) Rückhalteflächen sollen erhalten bleiben, 4) Hochwasserschäden sollen vermieden bzw. vermindert werden. Verbote sowie Genehmigungs- oder Zulassungsvoraussetzungen für Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet ergeben sich aus § 78 des Wasserhaushaltsgesetzes. Alle zukünftigen konkreten Maßnahmen sind im Vorfeld mit den Verboten des WHG abzugleichen und ggf. zu unterlassen. So ist jegliche geplante Geländeformung zunächst mit der unteren Naturschutz- sowie der unteren Wasserbehörde abzustimmen. Im konkreten Fall betrifft dies z.B. die Neuanlage von Be- und Entwässerungsgräben zwischen den Teichen 3-9 zur Speisung und Durchströmung. Vor Beginn der Baumaßnahme ist eine Ausnahmegenehmigung bei der zuständigen Behörde einzuholen, die vom entsprechenden Verbot befreit. Futterlagerungen im Bereich der Überschwemmungsflächen sind untersagt, ebenso die Errichtung von Pumpenhäuschen oder Ähnlichem.

Die geplante F-Planänderung wirkt sich zunächst nicht auf den Hochwasserabfluss aus. Damit einhergehende Maßnahmen sind jedoch genauestens zu prüfen und in Absprache mit der zuständigen Behörde zu bewilligen.

### 2.1.4 Schutzgut Klima

Lokalklimatisch ist das Planungsgebiet dem Freilandklima zuzuordnen. Charakteristisch dafür sind:

- hohe Temperaturschwankungen zwischen Tag und Nacht
- eine hohe Kaltluftproduktion
- mittlere bis hohe Windgeschwindigkeiten
- eine gewisse Verschattung und
- ein guter Luftaustausch.

Das Planungsgebiet zeigt sich zu einem Drittel als bebaute Hoffläche mit Wirtschaftsgebäuden und befestigten, versiegelten Flächen und zu zwei Drittel als Freilandfläche mit zahlreichen Gewässern und Grünlandcharakter. Die Vegetationsflächen begrenzen durch die Feuchtigkeit im Boden (Ver-

dunstungskälte) tagsüber die Aufheizung der Fläche und ermöglichen eine Abkühlung während der Nacht.

Die von Westen nach Osten verlaufende Bundesstraße 4 und die versiegelte Betriebsfläche des Forellenhofes (Parkplatz, Räucherei, Verkauf) sind klimatisch dem Siedlungsbereich zuzuordnen. Diese Bereiche heizen sich tagsüber stark auf und geben die Wärme in der Nacht ab. Ein Luftaustausch kann nur durch die umliegenden Grünflächen gewährleistet werden. Die Kaltluftproduktion in den versiegelten Bereichen ist vermindert. Lärmquellen stellen vor allem das Verkehrsaufkommen (ca. 16000 Fahrzeuge / pro Jahr) auf der Bundesstraße 4 sowie der Kundenverkehr dar.

### **2.1.5 Schutzgut Landschaftsbild**

Unter dem Landschaftsbild wird die sinnlich wahrnehmbare Erscheinungsform von Natur und Landschaft verstanden. Die Bewertung des Landschaftsbildes erfolgt unter dem Grundsatz der Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft und berücksichtigt natur- und kulturräumtypische Erscheinungen von Oberflächenausprägung, Vegetation, Nutzung und Bebauung.

Das F-Plangebiet befindet sich innerhalb der Kulturlandschaft der Ilmenauniederung. Charakteristisch für dieses Gebiet sind flussbegleitende Wiesen, die als Überschwemmungsgebiete bei Hochwasserereignissen dienen sowie große, zusammenhängende Mischwälder und uferbegleitende Vegetation, z.B. Weiden-Erlen-Säume sowie Staudenfluren mit Rohrkolben.

### **2.1.6 Schutzgut Mensch und Gesundheit**

Das Schutzgut Mensch umfasst Aspekte der Gesundheit und des Wohlbefindens des Menschen. Es geht sowohl um den Schutz vor schädlichen Einwirkungen, insbesondere Lärm, Erschütterungen, Schadstoff- und Staubimmissionen, als auch um die Sicherung geeigneter Erholungsmöglichkeiten und die Sicherung der Wohnumfeldqualität.

Durch die direkte Lage an der Bundesstraße 4 und die bereits bestehenden betrieblichen Störungen, sind Lärm und Schadstoffimmissionen bereits vorhanden und werden durch das geplante Vorhaben nur unwesentlich erhöht.

Neben den größtenteils privaten Erholungsflächen des Planungsgebietes haben lediglich die beiden Angelteiche im Südwesten eine Bedeutung für die öffentliche Erholung und Freizeitgestaltung. Diese Nutzung bleibt auch nach Durchführung der Planung bestehen.

### **2.1.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter**

Mit Kultur- und Sachgütern sind nicht nur rechtsverbindlich geschützte Objekte gemeint, sondern all das, was das Bild der Kulturlandschaft prägt und Zeugnis gibt von der Wirtschafts- und Sozialgeschichte einer Region. Dazu gehören neben Baudenkmalern auch andere prägende, aber nicht geschützte Objekte mit geschichtlicher Bedeutung: z.B. Grabsteine, Wegekreuze, Gedenkbäume, historische Wegebeziehungen o.ä. Im Vorhabengebiet sind keine geschichtsrelevanten Boden- oder Baudenkmale bekannt.

### **2.1.8 Schutzgut Fläche**

Gemäß § 1 a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Die Inanspruchnahme von hochwertigen land- und forstwirtschaftlich genutzten Böden ist zu vermeiden. Bodenversiegelungen sollen auf ein unbedingt notwendiges Maß begrenzt werden. Im Idealfall sind bereits in Nutzung befindliche Flächen wieder zu reaktivieren. Für den Städtebau und die Siedlungsentwicklung soll in erster Linie eine Nachverdichtung angestrebt werden. Flächeninanspruchnahmen wirken sich auf Klima, Boden, Wasser, Flora, Fauna, Biodiversität und den Menschen aus.

## **2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung - Projektwirkung**

Im folgenden Kapitel werden die Auswirkungen der Planung auf die verschiedenen Schutzgüter ermittelt und ihre Erheblichkeit festgestellt. Dabei wird unterschieden in anlage-, bau- und betriebsbedingte Projektwirkungen.

Die Auswirkungsanalyse enthält eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung. Den Ausgangszustand für die Analyse stellt die in der Bestandsbewertung beschriebene Situation der Schutzgüter dar, wobei die vorhandenen Vorbelastungen berücksichtigt werden. Den jeweiligen Auswirkungen werden geplante Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung der Eingriffe in das jeweilige Schutzgut gegenübergestellt. Diese Maßnahmen können einen wesentlichen Beitrag zur Unerheblichkeit der Umweltauswirkungen leisten. Schutzgebietsrelevante Handlungshinweise sind außerdem unter Punkt 1.3. aufgeführt.

### **2.2.1 Schutzgut Arten und Biotope**

Beeinträchtigungen der Tierarten, insbesondere von Amphibien, Fischen und Molusken (z.B. Unio Crassus) in der Ilmenau, sind vor allem betriebsbedingt zu erwarten. Sie wären vor allem durch die Ableitung von nährstoffreichem Ablaufwasser aus den Aufzuchtbecken, mit einem erhöhten Anteil an Schlamm und Feinpartikeln relevant. Laut vergleichbarem Gutachten „Bestandsaufnahme der Bachmuschel, von Dr. Rainer Brinckmann, welches 2009 zum Betrieb des Zuckerwerks der Fa. Nordzucker“ erstellt wurde, kann eine erhebliche Beeinträchtigung z.B. der vom Aussterben bedrohten Bachmuschel, als Rote Liste Art, durch das Vorhaben jedoch ausgeschlossen werden. In dem Gutachten heißt es, dass auch „kiesig-lehmige und schlammige Untergründe“ sogar sehr dicht besiedelt werden und dass „eine direkte Wirkung von Nitrat auf die Entwicklungsbiologie von Unio Crassus bisher noch nicht wissenschaftliche belegt werden konnte“. Um den zusätzlichen Nährstoffeintrag und die Sedimentfracht jedoch zu minimieren, ist der Einsatz modernster Fütterungscomputer und regelmäßiges Abpumpen des Schlammes aus den Aufzuchtbecken, sowie die Vorschaltung eines Schönungsteiches geplant. Durch ein regelmäßiges Monitoring muss die Entwicklung der Arten und Biotope kontrolliert und ggf. zukünftig geeignete Maßnahmen (z.B. Sedimentfänge) ergriffen werden.

Zudem ist die von der Fischhaltung zusätzlich verursachte Konzentrationserhöhung von Stickstoff und Phosphor und die zusätzliche Sauerstoffzehrung laut Stellungnahme des NLWKN (Antrag auf nachträgliche Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung und Erlaubnis Fischteichanlage Püchert vom 20.02.2012) vernachlässigbar gering. Anlage- und baubedingte Projektwirkungen sind nicht erkennbar.

Um auch zukünftig die Lebensräume sowie die Fortpflanzung- und Ruhestätten der stenöken Tierarten nicht zu gefährden und einen Fortbestand der wertbestimmenden Arten auf jeden Fall gewährleisten zu können, ist JEDE Veränderung in diesem Gebiet vorab mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen und ggf. eine FFH- Verträglichkeitsvorprüfung durchzuführen.

Die für den Biotopschutz wichtigen Lebensräume sind zu erhalten und zu schützen. Der aus den Fischteichen abgesetzte Schlamm darf unter keinen Umständen auf die umliegenden Biotope ausgebracht werden, sondern muss mit Entsorgungsnachweis beseitigt werden.

Eine erhebliche Auswirkung auf das Schutzgut Arten und Biotope durch das Vorhaben ist auszuschließen.

### **2.2.2 Schutzgut Boden**

Durch eine Flächennutzungsplanänderung wird die rechtliche Möglichkeit gegeben, zukünftig neue Flächen im Plangebiet außerhalb des Überschwemmungsgebietes zu versiegeln und bauliche Maßnahmen gemäß § 35, Abs. 2 in einem gewissen Rahmen zuzulassen. Hierfür ist dann in jedem Fall vorab eine Baugenehmigung erforderlich. Im Rahmen des Bauantragsverfahrens muss schließlich der geplante Eingriff bilanziert und kompensiert werden. Da der Gemeinde bereits ein Bauantrag zur Erweiterung des Wohnhauses vorliegt, der jedoch noch nicht rechtskräftig ist, ist zukünftig mit Beeinträchtigungen des Schutzgutes Bodens zu rechnen.

Eine erhebliche Beeinträchtigung auf das Schutzgut Boden durch das Vorhaben ist jedoch auszuschließen.

### 2.2.3 Schutzgut Wasser

Im Zuge der Intensivierung der Teichwirtschaft auf dem Püchertschen Forellenhof sollen jährlich 15.000 Forellen in die Teiche 3 (6.000 Stck jährlich), 6,7 und 8 (je 3.000 Stck jährlich) eingesetzt werden. Dies bedeutet eine Erhöhung der Nährstoff- und Feinschlammkonzentration durch Futterreste und Fischgülle, welche schließlich das Wasser der Aufzuchtteiche und damit alle wasserbezogenen Schutzgebiete beeinflussen könnten.

Beeinträchtigungen des Schutzguts Wasser können demnach durch die Intensivierung der Teichbewirtschaftung und dem damit verbundenen Nährstoff- und Schlammeintrag in die Ilmenau entstehen und sind betriebsbedingt möglich. Laut einer Stellungnahme des LAVES vom Dezember 2011 sei die Konzentrationserhöhung der ermittelten Nährstoffeinträge aus den Fischteichen jedoch gering und daher zu vernachlässigen. Vorausgesetzt, dass die Fütterungsempfehlungen des Futterherstellers exakt eingehalten werden und keine weiteren Schadstoffe, wie Tierarzneimittel usw., in die Teiche gelangen, besitze das Ablaufwasser voraussichtlich auch nach dem Durchlaufen der Forellenzuchtteiche eine hohe Qualität, sodass weder die Behandlung des Ablaufwassers noch die Festlegung von Überwachungswerten zwingend erforderlich sei (LAWA 2003).

Zur Klärung des Ablaufwassers ist den Produktionsteichen dennoch ein unbesetzter Absetz- oder Schönungsteich mit Pflanzenkläranlage aus Schilf nachzuschalten, in der die Wasserinhaltsstoffe zum einen von den Pflanzen aufgenommen werden, um den Nährstoffbedarf der Pflanzen im Wachstum zu decken. Zum anderen erfolgt hier ein Großteil der Reinigung durch Mikroorganismen, die im Bodenkörper und im Wurzelnetz leben. Ein regelmäßiges Abmähen der Schilfhalm erhöht den Nährstoffbedarf der Pflanzen und verstärkt so die Reinigungsleistung.

Die Zu- und Abläufe der vorhandenen Abschlammgräben werden verschlossen.

Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieses Biotops führen könnten, sind verboten. VOR der Durchführung von Maßnahmen, ist das Vorhaben ausführlich der zuständigen Behörde darzulegen, die Auswirkungen der Planung sind nachvollziehbar zu beschreiben und zu erläutern und Risiken sind abzuwägen. Es kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Da lediglich die Anlage einer Schilfzone geplant ist, ist nicht von einer wesentlichen Beeinträchtigung auszugehen.

Bauliche Veränderungen sind weder im Bereich des Absetzteiches noch im Einmündungsbereich in die Ilmenau zulässig.

Die Wasserentnahme aus dem Eitzer Bach darf bei Trockenperioden kein Trockenfallen des Zuleiters zur Folge haben. Demnach ist aus dem Fließgewässer, welches die Anlage speist niemals mehr als ein Drittel des zufließenden Wassers zu entnehmen. Die genaue maximale Entnahmemenge muss im durchzuführenden Erlaubnisverfahren festgelegt werden.

Im Falle eines Hochwasserereignisses darf kein Eintrag von Nährstoffen, erwärmtem Wasser oder von Rückständen aus Tierfutter- und Tierarzneimitteln durch Überflutung in die Ilmenau erfolgen (evtl. Abpumpen der Teiche bei Hochwasserwarnung). Ebenso ist die Abwanderung der Forellen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Abfischen, kein Überspannen der Teiche!) so gering wie möglich zu halten. Die im Regelfall für die Forellenzucht verwandte Regenbogenforelle (*Oncorhynchus mykiss*) ist jedoch fester Bestandteil vieler Gewässer in Niedersachsen und wird auch als Neozoa für die Ilmenau beschrieben.

Der Einfluss der insgesamt 4 intensiver genutzten Teiche auf das Trinkwasser ist eher gering einzustufen. 3 der neuen Besatzteiche (Nr. 6,7,8) haben eine Betonsohle und somit voraussichtlich keinen Kontakt zum Grundwasser. Um ein Absetzen der Feinsedimente und die Gefahr der Versickerung von Schadstoffen ins Trinkwasser im Teich 3 zu reduzieren ist dafür zu sorgen, dass dieser grundwasserbezogene Forellenteich eine ausreichende Durchströmung besitzt.

Eine erhebliche Auswirkung auf das Schutzgut Wasser durch das Vorhaben ist auszuschließen.

#### **2.2.4 Schutzgut Klima**

Beeinträchtigungen des Klimas durch das Vorhaben sind lediglich in geringem Maße durch temporär vermehrte bau- und betriebsbedingte Schallemissionen wie Fahrgeräusche und Abgase vorstellbar. Von einer nennenswerten Beeinträchtigung des Schutzgutes Klima durch die Planung ist nicht auszugehen.

#### **2.2.5 Schutzgut Landschaftsbild**

Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind durch das geplante Vorhaben und die F-Planänderung nicht zu erwarten. Durch Rodung der landschaftuntypischen Fichten im Bereich des Hausgartens könnte eine Aufwertung des Schutzgutes Landschaftsbild herbeigeführt werden.

#### **2.2.6 Schutzgut Mensch und Gesundheit**

Beeinträchtigungen der Gesundheit und des Wohlbefindens des Menschen sind lediglich baubedingt zu erwarten, wobei diese Auswirkungen nur für zukünftig, mit der F-Planänderung ermöglichte Bauvorhaben im Wirtschaftsbereich relevant sind. Mit der Intensivierung der Fischzucht gehen nur unwesentliche Baumaßnahmen einher, da sich die Teiche im Hochwasserschutzgebiet befinden und alle Vorhaben unzulässig sind.

Auf den Erholungswert des Planungsgebiets hat das Vorhaben keinerlei Auswirkungen.

Eine erhebliche Beeinträchtigung auf das Schutzgut Mensch und Gesundheit durch das Vorhaben ist auszuschließen.

#### **2.2.7 Schutzgut Kultur und Sachgüter**

Kultur- und Sachgüter sind im Planungsgebiet nicht vorhanden.

#### **2.2.8 Schutzgut Fläche**

Das Schutzgut Fläche wird von dem derzeit geplanten Vorhaben nicht beeinträchtigt. Der angestrebte Besatz der bereits bestehenden Teiche mit insgesamt 15.000 Forellensetzlingen zur Produktionserhöhung hat vorerst keine Auswirkungen auf die Bestandsflächen. Sollten zukünftig Flächen für bauliche Nutzungen in Anspruch genommen werden, ist vorab auf B-Planebene ein entsprechendes bauleitplanerisches Verfahren erforderlich.

Eine erhebliche Beeinträchtigung auf das Fläche durch das Vorhaben ist auszuschließen.

### **2.3 Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Unterlassung der Planung**

Die geplante Intensivierung der Teiche mit vorangegangener F-Planänderung ist aus betriebswirtschaftlichen Gründen für die vom Bauherrn geplante Nutzungsintensivierung erforderlich, um auf dem Markt konkurrenzfähig zu bleiben und den Fortbestand des Teichwirtschaftsbetriebes zu sichern. Sollte eine marktorientierte Erweiterung baurechtlich nicht möglich sein, droht im schlimmsten Fall die Betriebsaufgabe.

Für die nach 1960 entstandenen 4 Teiche (Nr. 6-9) liegt dem Landkreis Uelzen keine wasserrechtliche Genehmigung vor. Diese sollte nachträglich beantragt und auch erteilt werden. Aufgrund fehlender prüffähiger Unterlagen konnte der Antrag jedoch nicht fristgerecht gestellt werden. Dies hatte im Mai 2015 eine Untersagung der Wasserentnahme aus dem Eitzer Bach zur Folge. Die oberirdisch gespeisten Teiche sind durch den geschlossenen Zulauf weitgehend trocken gefallen. Derzeit hat bereits eine Verlandung der Biotope begonnen. Sollte die Wasserzufuhr weiterhin unterbleiben, würden die ehemaligen Teiche verlanden. Ein Lebensraum für wassergebundene Arten, wie Amphibien ginge somit verloren. Auch für die Vogelwelt, z.B. den Fischreiher, haben nahrungsreiche Gewässer eine große Bedeutung. Neben der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Gewässerbenutzung ist grundsätzlich eine Genehmigung für die Intensivierung der bestehenden Teiche, die in direktem Kon-

takt mit dem Grunddasser stehen, und eine Erlaubnis zur Wasserentnahme aus dem Zuleiter erforderlich. Teichwirtschaften gelten nicht als privilegiert im Außenbereich.

### 3 Zusammenfassung Umweltbericht

Die möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens sind zu beschreiben und zu bewerten. Dabei ist insbesondere folgenden Aspekten Rechnung zu tragen:

- derzeitiger Umweltzustand im Planungsgebiet
- Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei der Durchführung bzw. Unterlassung der Planung
- mögliche Maßnahmen zur Vermeidung / Verringerung.

Mit der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bienenbüttel soll die als landwirtschaftlich genutzte Fläche des Forellenhofs Püchert in ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Teich- und Fischwirtschaft" umgewandelt und damit die geplante Betriebsentwicklung planungs- und wasserrechtlich abgesichert werden.

In diesem Zuge ist die Intensivierung der Teichwirtschaft geplant. Hierzu sollen 4 vorhandene Teiche des Forellenhofs Püchert mit insgesamt 15.000 Setzlingen der Regenbogenforelle jährlich besetzt und gemästet werden. Zur Fütterung ist ein Biofutter vorgesehen, welches mit modernen Fütterungsmaschinen dosiert wird. Die bauliche Erweiterung des Wohnhauses ist zukünftig vorgesehen.

Mit dem Vorhaben werden folgende Ziele verfolgt:

- -rechtliche Absicherung des seit 1960 entstandenen Betriebes
- Sicherung der Entwicklungsmöglichkeiten und der Konkurrenzfähigkeit des fischverarbeitenden Familienbetriebes
- Verankerung und Absicherung der Ziele des Naturschutzes und Wasserschutzes in der Bauleitplanung

Die Vorhabenfläche beträgt insgesamt ca. 3,2 ha und besteht zu Zeit aus Betriebsgebäuden (2 Wohngebäude, Werkstatt, Räucherei, Fischvorbereitung, Kiosk), versiegelter Hoffläche und Parkplatz, Rasenflächen und 9 Teichen (7 Teiche unbesetzt, 2 Angelteiche in Betrieb).

Grundsätzlich gilt, dass jedes Vorhaben einen Einfluss auf die Natur und die Landschaft haben kann und unterschiedlich auf die biotischen und abiotischen Lebensgrundlagen einwirkt. Für alle zukünftigen konkreten Planungen gilt der Vermeidungsgrundsatz, d.h. es gilt, gravierende Veränderungen von Natur und Landschaft zu erkennen und zu unterlassen. Zu jeder konkret geplanten Bauabsicht innerhalb des F-Plangebiets sollte im Sinne der Bauleitplanung ein entsprechender B-Plan mit Umweltbericht aufgestellt werden, der die Schutzgüter beschreibt, bewertet und die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt ermittelt und ihre Erheblichkeit einstuft.

Die Forellenteiche der Familie Püchert befinden sich zu 50% in bzw. angrenzend an folgende gesetzlich geschützte Bereiche von Natur und Landschaft:

- FFH-Gebiet 71 „Ilmenau mit Nebenbächen“ (seit 2004)
- Angrenzung an NSG LÜ 282 „Ilmenauniederung mit Tiergarten“ (seit 2007)
- LSG UE 02 „Ilmenautal“ (seit 1975)
- Überschwemmungsgebiet der Ilmenau
- Trinkwasserschutzgebiet Zone III b (1993)
- Für Brutvögel wertvoller Bereich 2828 mit landesweiter Bedeutung als Schwarzstorch-Nahrungshabitat
- Gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG

Durch die Lage innerhalb zahlreicher Schutzgebiete ist das Plangebiet als höchst sensibel einzustufen. Sämtliche mögliche Auswirkungen dieser und auch zukünftiger Planungen müssen beschrieben und mit der Behörde abgewogen werden. Alle Verbote und Zulassungsbeschränkungen die den

Schutzgebietsverordnungen zugrunde liegen sind einzuhalten. Ausnahmeregelungen sind vorab bei der zuständigen Behörde des Landkreises Uelzen zu beantragen und genehmigungspflichtig.

Der zu erwartende Eingriff wirkt sich besonders auf die Schutzgüter Arten und Biotope sowie auf das Schutzgut Wasser aus. Durch die Intensivierung der Fischzuchtanlage haben insbesondere der vermehrte Nährstoff- und Feinschlammeintrag durch die Fütterung und die anfallende Fischgülle und die Wasserentnahme aus dem Zuleiter negative Auswirkungen auf die Schutzgüter.

Des Weiteren wird durch die Flächennutzungsplanänderung eine Möglichkeit gegeben, bauliche Maßnahmen gemäß § 35, Abs. 2 in einem gewissen Rahmen zuzulassen. Dies hat Auswirkungen auf das Schutzgut Boden. Es sind jedoch keine erheblichen Beeinträchtigungen erkennbar.

Aufgestellt: Hannover, Stand 26. September 2016

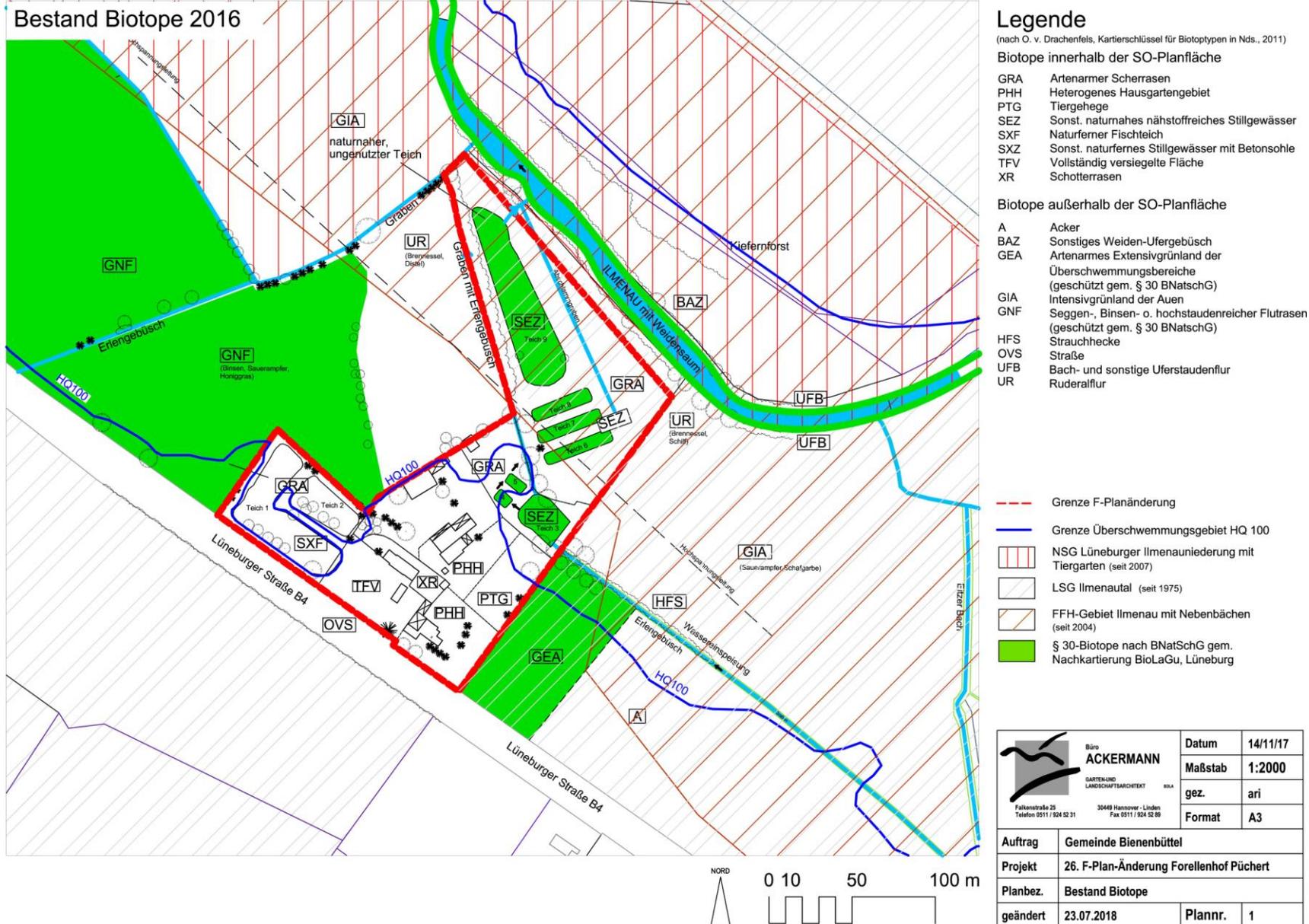
Geändert am 23. Juli 2018, nochmals geändert am 04. März 2020

Bearbeitet von:        Andreas ACKERMANN,        Garten- u. Landschaftsarchitekt AKNDS + BDLA  
                                 Ariane KRAM,                                Dipl. Ing. Garten- u. Landschaftsarchitektur

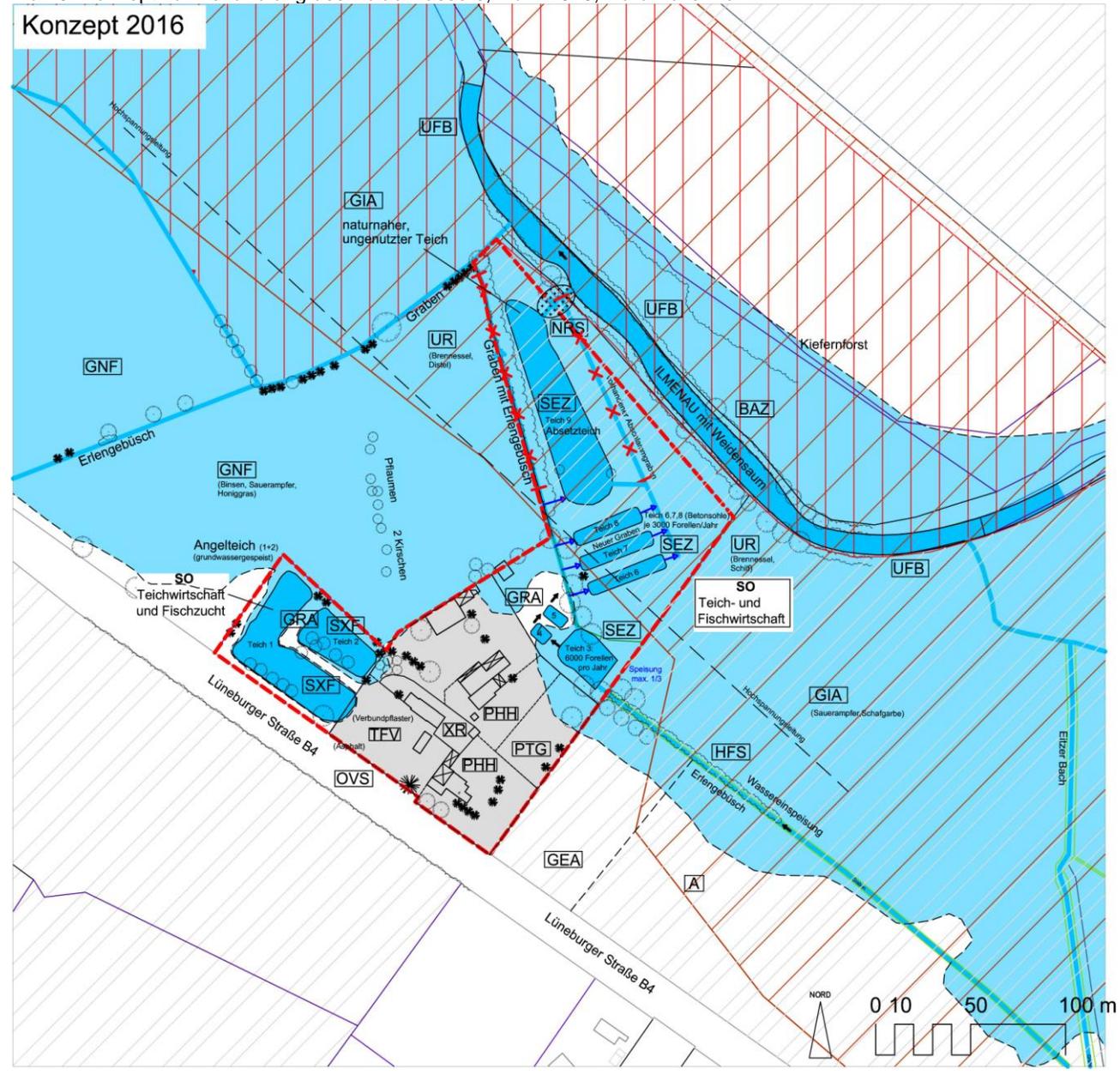
## ANHANG

- Pläne:** 1 Biotopstruktur 2016, Stand: 23.07.2018  
3 Konzept Ablaufwasser, Stand: 23.07.2018
- Texte:** FFHVP, Büro BioLaGu, Juni 2016  
Schutzgebietsverordnung NSG LÜ 282  
Schutzgebietsverordnung LSG UE 02  
Verordnung über die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten an der Ilmenau  
§ 78 Wasserhaushaltsgesetz  
Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Stadt Lüneburg  
Vogelschutzrichtlinie  
§ 30 BNatSchG „Gesetzlich geschützte Biotope“

Plan 1: Bestandsaufnahme BioLaGu, Lüneburg im Rahmen der FFHVP im Juni 2016



Plan 3: Konzept zur Behandlung des Ablaufwassers, März 2018, Büro Ackermann



**Legende**

(nach O. v. Drachenfels, Kartierschlüssel für Biotypen in Nds., 2016)

**Biotope innerhalb der SO-Planfläche**

- GRA Artenarmer Scherrasen
- NRS Schilf-Landröhricht
- PHH Heterogenes Hausgartengebiet
- PTG Tiergehege
- SEZ Sonst. naturnahes nährstoffr. Stillgewässer §30
- SXF Naturferner Fischteich
- TFV Vollständig versiegelte Fläche
- XR Schotterrasen

**Biotope außerhalb der SO-Planfläche**

- A Acker
- BAZ Sonstiges Weiden-Ufergebüsch
- GEA Artenarmes Extensivgrünland der Überschwemmungsbereiche
- GIA Intensivgrünland der Auen
- GNF Seggen-, Binsen- o. hochstaudenreicher Flutrasen (geschützt gem. § 30 BNatSchG)
- HFS Strauchhecke
- OVS Straße
- UFB Bach- und sonstige Uferstaudenflur
- UR Ruderalflur

- Schließung Abschleimgraben (Zulässigkeit im Hochwassergebiet beachten!)
- neuer Zufluss
- alter Zulauf
- Neuanlage Schilfgürtel am Auslauf des Teiches in die Ilmenau
- Grenze F-Planänderung
- NSG Lüneburger Ilmenauaniederung mit Tiergarten (seit 2007)
- LSG Ilmenautal (seit 1975)
- FFH-Gebiet Ilmenau mit Nebenbächen (seit 2004)
- Überschwemmungsgebiet

Büro <b>ACKERMANN</b> GARTEN- UND LANDSCHAFTSARCHITECT	Datum	03.08.2015
	Maßstab	1:2000
Falkenstraße 25 30449 Hannover - Linden Telefon 0511 / 924 52 31 Fax 0511 / 924 52 99	gez.	ari
	Format	A3
Auftrag	Gemeinde Bienenbüttel	
Projekt	26. F-Plan-Änderung Forellenhof Püchert	
Planbez.	Konzept zur Behandlung des Ablaufwassers	
geändert	23.07.2018	Plannr. 3